VERORDNUNG (EWG) Nr. 1578/83 DES RATES

vom 14. Juni 1983

zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Betrages für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1423/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1982/83 bis 1986/87 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (4),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (5),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht vor, daß die Beihilfe für überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten Flachs und für Hanf, die in der Gemeinschaft erzeugt werden, jährlich festgesetzt wird.

Nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Verordnung wird diese Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche so festgesetzt, daß das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sichergestellt wird. Bei ihrer Festsetzung sind der Weltmarktpreis für Fasern von Flachs und Hanf und für Saat von Hanf, der Preis der anderen konkurrierenden natürlichen Erzeugnisse sowie der Zielpreis für Leinsaaten zu berücksichtigen.

Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1423/82 sieht vor, daß für die Wirtschaftsjahre nach 1982/83 der zur Finanzierung der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmte Teil der Beihilfe anläßlich der Festsetzung der Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt wird. Dabei ist der Entwicklung der Marktlage bei Flachs, der Höhe der Beihilfe für Flachs und den Kosten der vorzusehenden Maßnahme Rechnung zu tragen.

Artikel 68 der Beitrittsakte von 1979 regelt die Kriterien für die Festlegung der Höhe der Beihilfe für Faserlein und für Hanf in Griechenland.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe und des zur Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmten Teils der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe wie folgt festgesetzt:

a) für Flachs

   — auf 118,37 ECU je Hektar für Griechenland,

   — auf 355,12 ECU je Hektar für die übrigen Mitgliedstaaten;

b) für Hanf

   — auf 107,51 ECU je Hektar für Griechenland,

   — auf 322,52 ECU je Hektar für die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 werden die für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in Artikel 1 der Ver-

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 19.
(4) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 23.
(5) ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 47.
(6) ABl. Nr. C 81 vom 24. 3. 1983, S. 6.

ordnung (EWG) Nr. 1423/82 genannten Teile der Beihilfe für Flachs wie folgt festgesetzt:

— für Griechenland auf 7,69 ECU je Hektar,

— für die übrigen Mitgliedstaaten auf 23,08 ECU je Hektar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE